



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

PrisonWatch Deutschland
Herrn Christian Vinke

infor_nation@prison-watch.de

Sachbearbeiter

Telefon
(089) 5597

Telefax
(0180) 1000965-01397
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
poststelle@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
Schreiben vom 07.09.2020	F3 - 4551 E - VII a - 3858/2020	21. September 2020

Besuchsregelungen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrter Herr Vinke,

zu den in Ihrem Schreiben vom 7. September 2020 aufgeworfenen Fragen betreffend die Besuchsregelungen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten kann ich Ihnen die folgenden Auskünfte erteilen:

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten haben ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, um die Gefangenen im bayerischen Justizvollzug vor einer Einschleppung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in die abgeschlossenen Bereiche des Justizvollzugs zu schützen.

Betroffen ist auch der Gefangenenbesuch. Nachdem dieser vorübergehend vollständig ausgesetzt war, sind seit dem 5. Juni 2020 wieder Besuche in dem gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang unter Beachtung strenger Infektionsschutzmaßnahmen möglich, soweit es die Rahmenbedingungen vor Ort (räumliche Kapazitäten etc.) zulassen. Über die konkreten Besuchszeiten und -modalitäten entscheidet die jeweilige Justizvollzugsanstalt.

Hausanschrift
Priemayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Aktuell sind folgende Hinweise zu beachten, sofern nicht das Infektionsgeschehen vor Ort striktere Maßnahmen erfordert:

- Es können maximal zwei Personen zum gleichzeitigen Besuch eines Gefangenen zugelassen werden.
- Von den Besuchern ist eine Selbstauskunft auszufüllen. Zudem wird deren Körpertemperatur gemessen. Bei einer verweigerten Mitwirkung oder einem entsprechenden Ergebnis kann der Zugang zur Justizvollzugsanstalt verwehrt werden.
- Die Besucher haben grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Die Gefangenen tragen während der Besuchszeit ebenfalls eine Mund-Nasen-Maske.
- Die Durchführung des Besuchs wird möglichst unter Verwendung einer undurchlässigen Trennscheibenvorrichtung erfolgen. Der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die Übergabe von Getränken oder Speisen ist nicht zulässig.

Die vorgenannten Schutzmaßnahmen und damit einhergehenden Einschränkungen dienen in erster Linie dem Schutz der Gefangenen, ihrer Angehörigen sowie enger Bezugspersonen, aber auch der Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs und nicht zuletzt aller Bürgerinnen und Bürger vor einer weiteren Ausbreitung des hoch ansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Corona-bedingten Einschränkungen des Haftalltags werden mit ausgleichenden Maßnahmen begleitet. So werden etwa Telefonate (teilweise auch mittels Videotelefonie) großzügig zugelassen und bei Bedarf finanziell unterstützt.

Die Notwendigkeit der Beibehaltung der Besuchsbeschränkungen wird laufend anhand der aktuellen Pandemielage überprüft. Derzeit kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie sich diese Lage entwickeln wird. Ich vermag im Übrigen nicht zu erkennen, welche mildereren Maßnahmen aktuell genauso geeignet wären, um ein Einschleppen des Coronavirus in die Anstalten zu verhindern.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ich Ihre Auffassung, wonach es bedingt durch die aktuellen Einschränkungen vermehrt zu Gewalt und Suiziden in den Anstalten komme, jedenfalls bezüglich des bayerischen Justizvollzugs nicht teile. Mir liegen weder entsprechende Erkenntnisse aus der Praxis noch wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez